

I. Gültigkeitsbereich

Diese Betriebsordnung gilt auf dem gesamten Firmengelände Wiesenstraße 22 in 98593 Floh-Seligenthal.

II. Verhalten im Betrieb

1. Werkverkehr

- 1.1. Fahrzeuge und Fahrräder dürfen nur auf den hierfür gekennzeichneten Stellen auf dem Firmenparkplatz geparkt werden.
- 1.2. Die Firma übernimmt keine Haftung für auf den Firmenparkplatz abgestellte Fahrzeuge und Fahrräder.
- 1.3. Auf dem Firmengelände darf nicht mehr als 10 km/h gefahren werden.

2. Alkohol und Rauchen

- 2.1. Alkohol- und anderer Drogengenuss während der Arbeits- und Anwesenheitszeit ist verboten. Auch ist den Mitarbeitern und Besuchern das Arbeiten unter alkoholischer Beeinflussung strikt untersagt.
- 2.2. Beim Genuss von Tabak ist stets auf die Wünsche und die Gesundheit der übrigen Anwesenden Rücksicht zu nehmen. Das Rauchen im Betriebsgebäude ist verboten. Das Rauchen ist nur an den im Betrieb ausdrücklich und hierfür vorgesehenen Bereichen gestattet.

3. Besucher

Ohne Erlaubnis der Geschäfts- oder Betriebsleitung dürfen keine betriebsfremden Personen in den Betrieb eingeführt werden. Die Bewegungsfreiheit betriebsfremder Personen ist eingeschränkt, sie dürfen sich lediglich in Begleitung eines leitenden Angestellten im Unternehmen bewegen.

Besucher werden Mo. – Fr. zwischen 8 Uhr und 16 Uhr empfangen, außer terminliche Vereinbarungen mit unseren Mitarbeitern sind anders lautend.

Mit dem Betreten unseres Betriebsgebäudes müssen Sie sich in die Besucherliste eintragen und mit einer Unterschrift diese Betriebsordnung anerkennen.

4. Umwelt und Natur

Der Schutz der Umwelt und der natürlichen Ressourcen unseres Planeten steht im Rahmen unseres Umweltmanagementsystems im Blickpunkt unserer Aktivitäten. Wir erwarten von allen Mitarbeitern aber auch von Fremdfirmen, Kunden und Lieferanten die Einhaltung der gängigen Umweltstandards und unserer internen Vorgaben während der Zeit, die Sie auf unserem Betriebsgelände verbringen.

5. Lieferanten und Speditionen

- 5.1. Wir erwarten von unseren Lieferanten und Spediteuren die ordnungsgemäße und einwandfreie Beladung und Belieferung mit Waren, Materialien und sonstigen Gegenständen. Die einschlägigen gesetzlichen Regelungen zur Ladungssicherheit in StVO, StVZO und HGB sind Bestandteil dieser Betriebsordnung.
- 5.2. Bei Zufahrt auf das Betriebsgelände ist die Anmeldung obligatorisch. Auch im Falle offen stehender Schranken darf das Befahren/Betreten des Betriebsgeländes erst nach vorheriger Anmeldung im Büro erfolgen. Die Anmeldung über die Klingelanlage ist ausdrücklich gewünscht, so dass der normale Straßenverkehr nicht länger als notwendig behindert wird. Mit der Anmeldung erhalten Sie einen Be- oder Entladebereich zugewiesen. Die Zufahrt für alle Speditionen und Lieferanten ist nur über das Tor Wiesenstraße (an der Brücke) gestattet. LKW mit mehr als 12,5 Tonnen zulässigen Gesamtgewicht dürfen sich nur auf dem asphaltierten Belag bewegen, das Befahren des Pflasters ist nicht gestattet.

5.3. Es gelten die folgenden Ladezeiten:

07:30 - 09:30 Uhr

10:00 – 16:15 Uhr

Bitte beachten Sie, dass Sie nur in den angegebenen Zeiten Be- und Entladen werden können. Ggf. müssen Sie warten oder uns erneut anfahren. Ausnahmsweise und einmalig können vorher schriftlich abgestimmte abweichende Ladezeiten vereinbart werden.

5.4. Auslaufende und/oder anderweitig umwelt- und sicherheitsgefährdende Fahrzeuge erhalten den sofortigen Verweis vom Betriebsgelände; durch diese Fahrzeuge entstandene Schäden gehen zu Lasten des Fahrzeugführers. Wir erwarten von den Spediteuren die Einhaltung der Forderungen nach GGVS. Aufgrund unserer Zertifizierung nach DIN EN ISO 14001:2005 ist eine Anzeige bei den Verwaltungsbehörden zwingend vorgeschrieben, alle auch daraus entstehenden Schäden gehen zu Lasten des Fahrzeugführers.

5.5. Nach Feststellung eines umweltgefährdenden Mangels durch unser Personal erhält das entsprechende Fahrzeug eine Zufahrtsverweigerung auf unser Betriebsgelände bis zum Zeitpunkt der Nachweiserbringung der Mangelbeseitigung durch den Halter. Dazu führen wir eine Rote Liste.

6. Betriebsgeheimnisse

6.1. Mit dem Betreten unseres Betriebsgeländes akzeptieren Sie unsere bestehende Geheimhaltungsvereinbarung. Alles was Besuchern im Rahmen ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gerät ist als Betriebsgeheimnis zu verstehen und zu behandeln.

6.2. Es besteht Handy- und Kameraverbot im gesamten Betriebsgebäude zusätzlich Kameraverbot auf dem gesamten Betriebsgelände. Externe Besucher dürfen nur nach schriftlicher Genehmigung der Geschäftsführung im Betriebsgebäude mit dem privat oder geschäftlich genutzten Handy telefonieren.

6.3. Fotohandys zählen als Kamera im Sinne des 6.2. und sind grundsätzlich auf dem gesamten Betriebsgelände verboten.

6.4. Zuwiderhandlungen werden mit dem sofortigen Verweis vom Betriebsgelände, mit Anzeige und Schadenersatzforderungen geahndet. Insbesondere bei dem Verdacht, dass Bilder unrechtmäßig aufgenommen wurden sind, werden Ihnen im Beisein der Polizei Filmmaterialien, Speicherkarten etc. dauerhaft entzogen und durch unser Personal vernichtet.

7. Umgang mit Gefahrstoffen, wassergefährdenden Stoffen und Abfällen

Wir weisen alle Mitarbeiter externer Firmen darauf hin, dass der Umgang mit Gefahr- und wassergefährdenden Stoffe (Öle, Kühl- und Schmierstoffe etc.) dem verantwortlichen Mitarbeiter unseres Unternehmens anzuzeigen ist. Restbestände sind nach Beendigung der Arbeiten wieder mit zu nehmen und/oder dem Verantwortlichen zu übergeben. Sollten Abfälle jedweder Art entstehen ist analog zu verfahren.